

Nachschlagewerk : ja
Antliche Sammlung: nein

ZPO §§ 264, 279, 529; BEG § 209 Abs. 1

Über die Grenzen der Zurückweisung veränderten Tatsachenvortrags im Entschädigungsprozeß (im Anschluß an RzW 1965, 236)

BEG §§ 66, 87, 114; ZPO §§ 264, 278, 279, 529

Wegen der Einheitlichkeit der Berufsschadensentschädigung stellt die Berufung auf einen bisher nicht vorgetragenen Verfolgungsvorgang regelmäßig keine Klageänderung (§ 264 ZPO), sondern ein neues Angriffsmittel (§§ 279, 529 ZPO) dar; anders liegt die Sache beim Übergang vom Berufs- zum Ausbildungsschaden.

BGH, Urt. v. 12. Januar 1966 - IV ZR 291/64 - OLG Frankfurt (M)
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 291/64

URTEIL

Verkündet am

12. Januar 1966
B r o e s k e
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Lilli P [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] nd Street, N [REDACTED], [REDACTED] U.S.A.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern
in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1965
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim
und von der Mühlen
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird
das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt (M) vom
14. April 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden für das Revisionsverfahren
nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Jüdin. Sie wurde im Februar
1914 in F [REDACTED] geboren, emigrierte im Okto-
ber 1935 nach Luxemburg und wanderte 1941 nach
Mexiko weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie hat unter anderem Schaden im beruflichen Fortkommen geltend gemacht und vorgetragen, sie habe von 1921 bis 1925 die Volksschule besucht und das Philanthropin, eine weiterführende Schule, 1931 mit der mittleren Reife verlassen. Sie habe Kinderärztin werden wollen, auf Wunsch ihres Vaters aber zunächst eine kaufmännische Lehre durchgemacht. Da nach der sogenannten Machtübernahme an ein Studium nicht mehr zu denken und ihre kaufmännische Ausbildung im Ausland nicht zu verwerten gewesen sei, habe sie zur Vorbereitung ihrer Auswanderung im April 1935 die Ausbildung zur Säuglingsschwester begonnen, den Lehrgang aber im August 1935 abgebrochen.

Wegen verfolgungsbedingter Unterbrechung dieser Ausbildung hat die Klägerin in der Berufungsinstanz eines Vorprozesses die Abfindung von 5.000,- DM nach §§ 115, 118 BEG erstritten.

Nach dem Abschluß dieses Prozesses beantragte sie bei der Entschädigungsbehörde, nunmehr über ihren "Ausweichberufsschaden" wegen "vollendeter kaufmännischer Ausbildung" gemäß § 114 BEG zu entscheiden. Ihr Antrag auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen wurde abgelehnt, weil sie nach eigenem Vorbringen Kinderärztin und nicht kaufmännische Angestellte habe werden wollen.

Ihre Klage blieb erfolglos. Die Berufung wurde insbesondere damit begründet, daß sie nach der Auswanderung im jeweiligen Auslande ihre kaufmännische

Ausbildung nicht habe verwerten können. In der Schlußverhandlung der Berufungsinstanz trug sie erstmalig vor, sie sei nach einer Lehrzeit vom Juni 1929 bis zum Mai 1932 von ihrer Lehrfirma angestellt und zum 31. Dezember 1934 aus Verfolgungsgründen entlassen worden.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das beklagte Land zur Zahlung einer Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens von 40.000,- DM abzüglich der Entschädigung von 5.000,- DM wegen Ausbildungsschadens zu verurteilen, hilfsweise, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

I. Der Berufungsrichter hat die erst in der Schlußverhandlung vorgetragene Behauptung der Klägerin und das dazu vorgelegte Lehr- und Beschäftigungszeugnis ihrer Arbeitgeberin gemäß § 529 Abs. 2 ZPO nicht zugelassen; soweit der Entschädigungsanspruch auf das frühere Vorbringen gestützt war, hat er ihn als unbegründet angesehen.

Im Berufungsurteil wird zutreffend dargelegt, daß der Klageanspruch nicht auf die Unverwertbarkeit der kaufmännischen Ausbildung im Lande der Emigration gestützt werden kann. Die Revision erhebt insoweit keine Einwände.

Der neue Sachvortrag über die Berufstätigkeit der Klägerin in Deutschland durfte jedoch mit der gegebenen Begründung nicht zurückgewiesen werden. Der Berufungsrichter führt aus, dem Verfolgten obliege im Entschädigungsverfahren eine Pflicht zur Mitwirkung und Förderung; die entschädigungspflichtigen Länder hätten ein schutzwürdiges Interesse an einem Abschluß ohne vermeidbare Verzögerungen und ohne Verlust von Tatsacheninstanzen. Die Berücksichtigung des neuen Vorbringens werde aber zu einer erheblichen Verzögerung führen, weil es an allen Feststellungen zur Bemessung der Entschädigung bisher fehle. Die Verspätung des Vorbringens beruhe auf grober Nachlässigkeit der Klägerin oder ihres Anwalts. Denn wenn ein Zeugnis aus dem Jahre 1934 erst 1964 vorgelegt werde, obgleich das Entschädigungsverfahren bereits einmal bis zum Oberlandesgericht geführt worden sei, dann müsse der Verfolgte den Verdacht der groben Nachlässigkeit mit triftigen Gründen widerlegen. Der Anwalt habe aber den Widerspruch in der Sachdarstellung der Klägerin und die Zurückhaltung des Zeugnisses nicht zu erklären vermocht. Der Klagegrund sei als ein Angriffsmittel im Sinne des § 529 ZPO anzusehen und könne nach dieser Vorschrift nicht zugelassen werden. Ob der Verstoß gegen § 529 Abs. 3 ZPO zum gleichen Ergebnis führe, bedürfe keiner Untersuchung.

Im Ergebnis zutreffend prüft der Berufungsrichter die Sachlage nach den Bestimmungen über die Zulassung neuer Angriffs- und Beweismittel. Das kann freilich nicht der von ihm angezogenen Anmerkung bei Baumbach-Lauterbach (26. Auflage, § 529 ZPO 3 C) entnommen werden, ergibt sich aber aus der Besonderheit des Berufsschadensanspruchs.

Nach allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts ist es als eine Klageänderung im Sinne des § 264 ZPO anzusehen, wenn der Klageantrag auf einen bisher dem Richter nicht unterbreiteten Lebensvorgang gestützt wird (a.M. Rosenberg, Lehrbuch § 100). Auch im angefochtenen Urteil wird nicht verkannt, daß die Klägerin mit der neuen Sachdarstellung im Sinne der herrschenden Lehre einen neuen Klagegrund einführt; es fehlt aber an einer Begründung dafür, daß die Verschiebung des historischen Sachverhalts, aus dem der Entschädigungsanspruch abgeleitet wird, nicht als ein neuer Angriff, sondern als ein Mittel zur Stützung des bisherigen Angriffs im Sinne von § 529 ZPO anzusehen sei.

Der Grund liegt darin, daß der Entschädigungsgesetzgeber den Berufsschadensanspruch (mit Ausnahme des als Berufsschaden geltenden Ausbildungsschadens - § 115 BEG) als einen einheitlichen Anspruch ausgestaltet hat, der sich unabhängig von den einzelnen Verfolgungsvorgängen auf Kapitalentschädigung für die Dauer der Behinderung in der Nutzung der Arbeitskraft richtet. Der über den Anspruch ergehende Bescheid

ergreift den gesamten Schaden vom Beginne der Verfolgung bis zur Wiedererlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage; er kann nur mit einer Klage angegriffen werden (LM BEG § 210 Nr. 36). Wird die Klage abgewiesen, so geht auch der aus einem nicht vorgetragenen oder nicht zugelassenen Sachverhalt zweifelsfrei erwachsene Entschädigungsanspruch endgültig verloren.

Insofern unterscheidet sich der Berufsschadensanspruch von den Leistungsansprüchen des bürgerlichen Rechts, auf die die Zivilprozeßordnung in ihren Bestimmungen über die Klageänderung zugeschnitten ist. Das Leistungsurteil schafft Rechtskraft nur für Ansprüche aus dem vom Kläger vorgebrachten historischen Vorgang; der Kläger ist nicht gehindert, in einem weiteren Prozeß den Anspruch auf die gleiche Leistung mit einem anderen Sachverhalt zu begründen. Daher bedurfte es der Bestimmung, wieweit eine Verschiebung des tatsächlichen Vorbringens, insoweit es den Klagegrund oder die Beziehung der Prozeßparteien zum Gegenstand der Klage betrifft, im anhängigen Prozeß statthaft sei. Im Entschädigungsprozeß über den Berufsschadensanspruch muß hingegen die Auswirkung der Verfolgung auf die Nutzung der Arbeitskraft für den gesamten Entschädigungszeitraum dargelegt werden; es reicht nicht aus, einen einzelnen Verfolgungsvorgang zur Entscheidung zu stellen, nach

rechtskräftiger Ablehnung des Entschädigungsanspruchs aus diesem Verfolgungsvorgang kann der Berufsschadensanspruch nicht auf einen weiteren Vorgang gegründet werden. Daher sind alle tatsächlichen Behauptungen über die Verfolgung und über ihre Auswirkungen auf die Nutzung der Arbeitskraft als Angriffsmittel zur Stützung des einheitlichen Berufsschadensanspruchs im Sinne von §§ 278, 279, 529 ZPO zu behandeln.

Nach § 209 Abs. 1 BEG finden auch diese Vorschriften der Zivilprozeßordnung nur sinngemäß Anwendung; es ist den Besonderheiten des Entschädigungsprozesses Rechnung zu tragen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß die Bestimmungen über die Zulassung neuen Parteivorbringens dem Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses entspringen und der Prozeßrichter im Zivilprozeß nur sehr beschränkt auf vollständigen und richtigen Parteivortrag hinwirken kann, während der Entschädigungsrichter die Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen zu betreiben hat. Zu Recht betont das angefochtene Urteil allerdings die Mitwirkungspflicht des Verfolgten. Aus ihr folgt, daß eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens in sinngemäßer Anwendung der Zivilprozeßordnung nicht ausgeschlossen ist (BGH RzW 1965, 236). Die Entschädigungsgerichte sind auch in höherem Maße auf diese Mitwirkung des Verfolgten bei der Aufklärung weit zurückliegender und in der Regel nicht mehr aktenkundiger Vorgänge angewiesen als etwa der Verwaltungsrichter. Obwohl

auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozeß eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten besteht (Eyermann-Fröhler VerwGO § 86 Anm. 3), hat ihre Verletzung durch schuldhaftes Zurückhaltung von Angriffs- und Beweismitteln nach der Verwaltungsgerichtsordnung nur Kostenfolgen (§ 115 Abs. 5 - vgl. Eyermann § 128 Anm. 4 und 6); eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens kommt nicht in Betracht. Diese aus der Offizialmaxime entwickelten Gesichtspunkte des Verwaltungsprozesses können zwar nicht in vollem Umfange auf das Entschädigungsstreitverfahren, das der Gesetzgeber der Zivilprozeßordnung unterworfen hat, übertragen werden. Die Ermächtigung des § 209 Abs. 1 BEG zu sinngemäßer Einschränkung zivilprozessualer Vorschriften ermöglicht es aber, der Eigenart des Entschädigungsprozesses angemessen Rechnung zu tragen.

Die Grenzen zwischen der Mitwirkungspflicht des Verfolgten und der Ermittlungspflicht des Entschädigungsgerichts sind fließend. Es mag auf sich beruhen, ob im vorliegenden Falle der nach den beigezogenen Akten von vorneherein unklare Bildungs- und Berufsweg der Klägerin von Amts wegen durch Auflagen hätte erhellet werden können. Jedenfalls kann in aller Regel die mit §§ 279, 529 ZPO erstrebte Konzentration des Parteivorbringens im Entschädigungsprozeß durch energische Handhabung der Prozeßleitungsbefugnisse erzielt werden. Auch die Gefahr einer nachteiligen Entscheidung auf Grund des bisherigen Vorbringens und die Möglichkeiten der Entschädigungsbehörde, die Entschädigung wegen unrichtigen Vorbringens zu versagen (§ 7 BEG),

wirken auf einen vollständigen und richtigen Vortrag hin. Es bedarf des psychologischen Druckes, der darin liegt, daß die Folge der Verspätung nach § 529 Abs. 2 und 3 ZPO eine unausweichliche ist, nicht unbedingt. Diese äußerste, zum Verlust des Wiedergutmachungsanspruchs führende Maßnahme ist daher auf den Fall des Rechtsmißbrauchs zu beschränken. Vorauszusetzen ist allemal, daß das Gericht seine Möglichkeiten, zur Aufklärung durch Fröretung und Auflagen beizutragen, ausgeschöpft hat.

Soweit alsdann für eine Zurückweisung neuen Parteivorbringens Raum bleibt, wird das richterliche Ermessen durch die besondere Lage der Verfolgten beschränkt. Im Zivilprozeß betrifft der Streit in der Regel einen den Parteien gegenwärtigen, für beide Seiten nachprüfbaren Tatbestand. Demgegenüber ist die Prozeßführung der Verfolgten vielfach so erheblich erschwert, daß der endgültige Anspruchsverlust durch Zurückweisung des geänderten Vorbringens keine angemessene oder auch nur erträgliche Folge der Verspätung wäre.

Die Verfolgung liegt stets mehrere Jahrzehnte zurück. Sie hat die Mehrzahl der Verfolgten aus ihrem Lebenskreise verdrängt. Für sie sind die weit zurückliegenden Vorgänge und Verhältnisse vielfach nur noch schwer vorzustellen und zu rekonstruieren. In der Regel haben sie ihre Unterlagen verloren; oft ist ihre Erinnerung durch die völlige Veränderung der Lebensverhältnisse getrübt, zum Teil unterliegen sie nicht unerheblichen psychischen Nachwirkungen der Verfolgung.

Beweismittel im früheren Lebensbereich aufzufinden, ist schwierig, wenn nicht unmöglich. Wie der vorliegende Fall zeigt, leidet der Sachvortrag häufig daran, daß der Prozeßbevollmächtigte die für die Begründung des Antrags wesentlichen Umstände nicht in mündlicher Erörterung mit dem Verfolgten eruieren und nicht bestimmen kann, welchen Umständen und Beweismitteln nachzuforschen bleibt. Das Anspruchssystem der Entschädigungsgesetze ist kompliziert; vollständiger Schadenersatz wird nicht gewährt. Wegen der Beweisnot und wegen der vom Gesetz gewährten Beweiserleichterungen wird mitunter ein vermeintlich ausreichender Mindestsachverhalt ermittelt und vorgebracht. Hierzu kommt, daß der Anspruchssteller oft nicht der Verfolgte, sondern ein Hinterbliebener ist oder die eigene Verfolgung als Kind erlebt hat.

Unter solchen Umständen sind der Übergehung nachgeschobenen Vorbringens im anhängigen Prozeß enge Grenzen zu ziehen. Sie liegen im Mißbrauch des Rechts, bis zum Schlusse der letzten Tatsachenverhandlung neue Behauptungen und Beweismittel anzubringen oder den Klageanspruch auf einen anderen Verfolgungsvorgang zu gründen.

Als Mißbrauch wird in der Regel die absichtliche Verschleppung des Prozesses zu einem mißbilligenswerten Zwecke anzusehen sein. Aber schon die bewußte Verzögerung der Entscheidung in der Erwartung, weitere Tatsachen oder Beweis-

mittel beibringen zu können, wird häufig als Rechtsmißbrauch nicht gelten können. Hält der Verfolgte oder sein Anwalt ihm bekannten Sachverhalt und verfügbare Beweismittel zurück, weil er die Rechts- oder Beweislage falsch beurteilt, so wird ein Rechtsmißbrauch in aller Regel selbst dann nicht gegeben sein, wenn die Darlegung des vollständigen Sachverhalts an sich erwartet werden mußte. Auch grobe Nachlässigkeit in der Beurteilung der Prozeßlage oder in der Ermittlung und Beibringung von Tatsachen und Beweismitteln muß, anders als in der Berufungsinstanz des normalen Zivilprozesses, nicht ohne weiteres zum Ausschluß mit dem neuen Streitstoff führen.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Berufungsrichter bislang nicht geprüft, wie es zu der falschen Darstellung des Ausbildungs- und Berufsweges und zu der Berichtigung am Schlusse des Berufungsverfahrens gekommen ist. Es ist wenig wahrscheinlich, daß die Klägerin das Zeugnis zurückgehalten hätte, wenn ihr klar gewesen wäre, daß es geeignet war, den von ihrem Anwalt vertretenen Berufsschadensanspruch zu stützen. Es besteht die Möglichkeit, daß sie von der in der Berufungsbegründung vertretenen Rechtsauffassung ausging, dieser Anspruch werde schon dadurch begründet, daß sie ihre Ausbildung in Luxemburg und Mexiko nicht habe verwerten können.

Fehlerhaft ist die Erwägung des Berufungsrichters, der Vorprozeß über den Ausbildungsschaden wegen Abbruchs des Säuglingspflegelehrgangs habe Anlaß geboten, sich mit dem früheren Berufswege zu beschäftigen und Unterlagen dafür herauszusuchen. In jenem Rechtsstreit war die Frage unerheblich.

Vorerst nicht ersichtlich wäre der Zweck einer absichtlichen Falschdarstellung des Bildungs- und Berufsweges und der Zurückhaltung der wahren Tatsachen bis zum Schluß des Berufungsverfahrens. Denn die Klägerin war in einem frühen Stadium des Entschädigungsverfahrens darüber aufgeklärt worden, daß sie mit der behaupteten Mittelschulreife nicht hätte Kinderärztin werden können. Im anhängigen Prozeß verfolgte sie von Anfang an allein den Berufsschadensanspruch wegen Nichterreichung einer kaufmännischen Anstellung. Im übrigen wäre es unstatthaft, das spätere richtige Vorbringen nicht zuzulassen, weil die früheren Angaben unrichtig oder irreführend waren. Daraus die Folgerungen zu ziehen, steht im Ermessen der Entschädigungsbehörde (§ 7 BEG).

Wenn der Berufsrichter Grund zu der Annahme sieht, die Klägerin habe den wahren Sachverhalt nicht aus Unwissenheit, Unvermögen oder Rechtsirrtum zurückgehalten, sondern um den Prozeß zu verschleppen oder aus einem anderen unlauteren Grunde, so daß sie das Recht neuen Vorbringens mißbrauche, dann wird von Amts wegen aufzuklären sein, wie es dazu gekommen ist.

II. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes ist das Berufungsurteil auch nicht deswegen aufrechtzuerhalten (§ 563 ZPO), weil die Entschädigungsbehörde nunmehr von ihrem Ermessen gemäß § 7 BGG Gebrauch gemacht und die Erklärung abgegeben hat, daß sie der Klägerin die beanspruchte Entschädigung wegen unrichtiger Angaben über den Grund des Schadens versage.

Ob diese Erklärung als hoheitlicher Akt im Revisionsverfahren berücksichtigt werden kann (vgl. Wieczorek ZPO § 561 B III a, a 1), mag auf sich beruhen. Denn auch wenn man dies annimmt und davon ausgeht, daß die Versagung schlüssig begründet sei, wäre es nicht Aufgabe des Revisions-, sondern des Berufungsgerichts, die tatsächlichen Voraussetzungen der Versagung festzustellen. Der Rechtsstreit wäre also auch in diesem Falle an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (BGHZ 3,

65). Die neue Verhandlung gibt dem Berufungs-
richter Gelegenheit, die bereits getroffene Er-
messensentscheidung des beklagten Landes gemäß
§ 211 BEG zu prüfen.

Ascher Raske Wüstenberg
Dr. Loewenheim von der Mühlen